

Für Verträge mit PAULUSSEN DESIGN & CONSULTING, Werner Paulussen gelten folgende Allgemeine Vertragsbedingungen:

1. Allgemeines:

1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge über Designleistungen zwischen Paulussen Design als Designer/Auftragnehmer und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von diesen hier aufgeführten Grundlagen abweichende Klauseln enthalten.
1.2 Auch gelten die hier aufgeführten AGB, wenn der Designer in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Grundlagen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Grundlagen sind nur dann gültig, wenn ihnen der Designer ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vertragsgegenstand; Urheberrecht und Nutzungsrechte

2.1 Jeder dem Industrial-Designer Werner Paulussen erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Der Vertrag hat nicht zum Gegenstand die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten des Designers. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichnenden- oder sonstiger schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten des Designers. Der Auftraggeber ist für Recherchen selber verantwortlich.

2.2 Alle Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Zeichnungen und sonstige Arbeiten des Designers unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, z. B. die sogenannte Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urhebervertragsrechtlichen Regeln der §§ 31 ff. UrhG; darüber hinaus stehen den Parteien in einem solchen Fall insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

2.3 Die Konzepte, Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Illustrationen und CAD Datensätze dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Designers weder im Original noch bei der Serienfertigung verändert oder an Dritte weiter gegeben werden.

Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig, ein Verstoß berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

2.4 Der Designer räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung und ist in der Regel vergütungspflichtig.

2.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung für den Entwurf und die Ausarbeitung (vgl. Ziffer 4) auf den Auftraggeber über.

2.6 Eine Namensnennung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% aus der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

2.7 Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht. Dies hat keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

2.8 Die Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Zeichnungen und sonstigen Arbeiten dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden, der zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus ist nicht gestattet und berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% aus der vereinbarten bzw. nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung für dies erweiterte Nutzung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

2.9 Ein übertragenes ausschließliches Nutzungsrecht des Auftraggebers erlischt auch

nach erfolgter Bezahlung, wenn der Auftraggeber in Konkurs fällt und das Nutzungsrecht bis zum Abschluss des Konkurses nicht vom Konkursverwalter übertragen wird. Es wandelt sich dann in ein einfaches Nutzungsrecht um.

3. Gestaltungsfreiheit, Termine, Informationspflicht

3.1 Der Designer hat bei der Schaffung seiner Werke Gestaltungsfreiheit, soweit ihm von seinem Auftraggeber keine konkreten Vorgaben gemacht werden. Reklamationen aufgrund von geschmacklichen Gründen und/oder freier künstlerischer Gestaltung sind ausgeschlossen.
3.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Designer Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs auch nach Aufnahme der Bearbeitung zu verlangen. Soweit derartige Änderungen zumutbar und durchführbar sind, verpflichtet sich der Designer diese durchzuführen. Soweit hierdurch Terminverschiebungen oder Mehraufwand gegenüber dem ursprünglichen Auftrag absehbar sind, hat der Designer den Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme darauf hinzuweisen. Besteht der Auftraggeber weiterhin auf Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Kosten zu tragen und der Terminverschiebung zuzustimmen. Der Designer behält den vollen Vergütungsanspruch für bereits geleistete Arbeiten.

3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Designer rechtzeitig die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen und erforderlichen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Tatsachen und Daten, die für die Durchführung des Vertrages nützlich sind, wird er unaufgefordert mitteilen. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass seine Angaben richtig und vollständig sind. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

3.4 Termine werden mit dem Auftraggeber auf Grundlage der Zeitplanung vereinbart. Die von dem Designer aufgestellten Zeitpläne enthalten Annäherungswerte. Die vereinbarte Ausführungsfrist beginnt erst nach Vorlage der vom Auftraggeber zu stellenden Unterlagen und der verbindlichen Bestellung. Die Ausführung verlängert sich angemessen bei Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung und bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Designers liegen, gleichviel, ob sie bei dem Designer, einem Unterlieferer oder Erfüllungsgehilfen eintreten, soweit solche Ereignisse die Fertigstellung der Ablieferung der Designleistung erheblich beeinflussen. Die hier bezeichneten Umstände hat der Designer auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse wird der Designer dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.

3.5 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter frei.

4. Vergütung, Abnahme, Fälligkeit

4.1 Die Vergütung gliedert sich in die Vergütung für den Zeitaufwand der Entwürfe der verschiedenen Auftragsphasen (Entwurf, Ausarbeitung, Präsentation) sowie diejenigen für die Einräumung der Nutzungsrechte (Erfolgshonorar, Stücklizenzen). Sie erfolgt auf Grundlage des AGD-Tarifvertrags für Design-Leistungen (neueste Fassung), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütung sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

4.2 Zahlungsplan: Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach der Hälfte der Bearbeitung, und 1/3 nach Lieferung und Abnahme zur Zahlung fällig.

4.3 Die Abnahme darf nicht aus geschmacklichen und/oder gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

4.4 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

4.5 Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen über die Zahlungsfrist hinaus ruht die Bearbeitung. Jeglicher Zeitverzug rührt nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers. Die Verzugszinsen richten sich nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen.

5. Sonderleistungen, Nebenleistungen, Reisekosten

5.1 Sonderleistungen wie Umarbeitung oder Änderung von Zeichnungen ect. werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

5.2 Der Designer ist nach Abstimmung berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber wird die entsprechende Vollmacht erteilen.

5.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen und Fotos etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgeschlossen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6. Eigentum an Entwürfen und Daten

6.1 An Entwürfen und sonstigen Ergebnissen werden die Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6.2 Originale (Originale sind Zeichnungen, Urmodell, handgefertigte Illustrationen usw., jedoch keine Ausdrucke oder Reproduktionen) sind dem Designer nach angemessener Frist unbeschädigt zurück zu geben, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind.

6.3 Die in Erfüllung des Vertrages stehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum des Designers. Dieser ist nicht verpflichtet, Zwischenergebnisse, 3d CAD Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

6.4 Hat der Designer dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.

6.5 Die Versendung der Vertragsgegenstände, Zeichnungen, Dokumentationen, Datenträger, Modelle usw. erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6.6 Die Sendung von Daten durch das Internet erfolgt nach Abstimmung und auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

6.7 Der Auftraggeber hat einen Weg für die Übersendung von Daten in der abgestimmten Größe sicher zu stellen.

7. Korrektur, Produktionsüberwachung, Produkt-Exemplare und Eigenwerbung

7.1 Vor Beginn der Serienfertigung ist der Prototyp mit dem Designer abzustimmen.

7.2 Die Produktionsüberwachung durch den Designer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Designer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Designer fünf unbeschädigte Exemplare unentgeltlich, soweit der Selbstkostenpreis 500 € nicht übersteigt. Der Designer hat Anspruch auf die für ihn kostenlose Überlassung von einer professionell erstellten reproduzierbaren Abbildung mit dem Recht, dies kostenfrei zu nutzen. Der Auftraggeber überlässt dem Designer je 20 Exemplare eines Werbemittels, dass für die von ihm gestalteten Produkte hergestellt wurde.

7.4 Der Designer ist berechtigt, Designstudien als Referenzen zu veröffentlichen, nachdem der Auftraggeber die Veröffentlichung freigegeben hat oder die Designentwürfe selber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat. Der Designer ist berechtigt Ablichtung von Produkten mit seinem Design beliebig zu nutzen. Dies gilt auch bei Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte an den Auftraggeber.

8. Haftung, Gewährleistung

8.1 Die vom Designer geschaffenen Werke sind persönlich geistige Schöpfungen. Der Designer haftet nicht für ihre Neuheit.

8.2 Der Designer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt aus zu führen, insbesondere die ihm überlassenen Unterlagen sorgfältig zu behandeln. Er haftet für Schäden z. B. an ihm überlassene Bauteile, Muster, Vorlagen, Zeichnungen, ect. nur bei grobem Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhal-

tung für die Erreichung des Verwendungszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

8.3 Der Designer verpflichtet sich seine Erfüllungsgehilfen nach seinen Qualitätskriterien sorgfältig aus zu wählen und fachgerecht anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

8.4 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Designer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, den Designer trifft gerade bei der Auswahl Verschulden. Der Designer tritt lediglich als Vermittler auf.

8.5 Mit der Abnahme oder Freigabe von Entwürfen oder Konstruktionen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung, u. a. für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text, Bild und Ausführbarkeit in der Produktion.

8.6 Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe und Konstruktionen entfällt jede Haftung durch den Designer.
8.7 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Designer geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

8.8 Der Designer haftet nicht für die rechtliche, insbesondere patentrechtliche, urheberrechtliche, geschmacksmusterrechtliche, wettbewerbsrechtliche und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Es steht dem Auftraggeber frei einen Patentanwalt hinzu zu ziehen.

9. Datenschutz, Sicherheit, Geheimhaltung

9.1 Der Designer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Daten, sofern sie vom Auftraggeber nicht selber veröffentlicht wurden, streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiter zu geben, und nicht für eigene Zwecke zu benutzen.

9.2 Paulussen Design hat alle Mitarbeiter während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und nach dem Ausscheiden zu absolutem Stillschweigen über alle Betriebs- und Geschäftsinterne, Betriebsgeheimnisse, Tätigkeit, Kunden und Projekte verpflichtet. Musterverträge können eingesehen werden.

9.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich alle Informationen, Zwischenergebnisse, Konzepte und Designstudien, die er vom Designer während der Bearbeitung erhalten hat streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

10. Vertragsauflösung

10.1 Auftraggeber und Auftragnehmer haben das Recht auf außerordentliche Kündigung infolge grober Pflichtverletzung im Sinne der Erbringung der Leistungen oder wegen Wegfall des Vertragsanliegens. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer eine anteilige Vergütung entsprechen der geleisteten Arbeit. Darüber hinaus sind keine Zahlungen zu leisten. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmung

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Designers.

11.2 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Derartige Bestimmungen werden dann durch solche ersetzt, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Grundlage für diese Vertragsvereinbarungen sind die Empfehlungen unserer Berufsverbände Allianz deutsche Designer AGD und Deutscher Designer Verband VDI/DDV.

Werner Paulussen, Düsseldorf, copyright ©
Dokument Nr. 002 AGB 03-2007 d

PAULUSSEN DESIGN & CONSULTING

Werner Paulussen
Niederkaßeler Straße 106 a
D 40547 Düsseldorf
Tel. +49-211-588917
Fax. +49-211-5580387
Mobile +49-211-2127408
Mail: mail@paulussen.com
Homepage: www.paulussen.com